

# INTERESSENGEMEINSCHAFT TÖSSTALLINIE

#### Statuten

#### Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Tösstallinie" (IG Tösstallinie) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort der Person, die den Verein präsidiert.

#### **Zweck**

- Art. 2 Die IG Tösstallinie versteht sich als Interessenvertreterin der Benützerinnen und Benützer der Tösstalbahn und der übrigen öffentlichen Verkehrsmittel im Tösstal und im Jonatal. Sie setzt sich ein für die Erhaltung und Entwicklung des Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln und für eine der Einwohnerschaft beider Täler dienende Verkehrspolitik.
- Art. 3 Die IG Tösstallinie kann, soweit es dem Vereinszweck dienlich ist, selbst Mitglied bei Organisationen werden, die als Dachverbände ähnliche Ziele verfolgen wie sie.
- Art. 4 Die IG Tösstallinie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Mittel

Art. 5 Zur Erreichung des in Art. 2 und 3 erwähnten Zweckes kann die IG Tösstallinie alle geeigneten politischen, rechtlichen oder kommunikativen Massnahmen und Mittel ergreifen.

# Mitgliedschaft

#### Art. 6 Einzelmitgliedschaft

Natürliche Person erwerben die Mitgliedschaft bei der IG Tösstallinie mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für Einzelmitglieder. Damit verbunden ist ein Stimmrecht.

Die Einzelmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

### Art. 7 Familienmitgliedschaft

Zwei und mehr natürliche Personen, die im gleichen Haushalt leben, erwerben die Mitgliedschaft bei der IG Tösstallinie mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für Familienmitgliedschaft. Damit verbunden sind zwei Stimmrechte; sie können nicht in Stellvertretung ausgeübt werden.

Bei einer Auflösung des gemeinsamen Haushaltes werden die bisher darin lebenden natürlichen Personen zu Einzelmitgliedern, wenn sie nicht innert dreissig Tagen seit der Auflösung des Haushaltes den Austritt aus der IG Tösstallinie erklären.

Art. 8 Mitgliedschaft von juristischen Personen sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erwerben die Mitgliedschaft mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Damit verbunden ist ein Stimmrecht. Die Statuten und Zielsetzungen von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften dürfen dem in Art. 2 und 3 erwähnten Zweck nicht widersprechen. Die Mitgliedschaft für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit deren Auflösung.

Art. 9 Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Sanktionen gegen Mitglieder, die sich nicht statutenkonform verhalten, wie Androhung des Ausschlusses oder Ausschluss. Einem Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen, die in letzter Instanz über Ausschlüsse beschliesst.

# Organisation

- Art. 10 Die Organe der IG Tösstallinie sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle.

#### Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG Tösstallinie. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntmachung der Traktandenliste 20 Tage im voraus einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung der IG Tösstallinie sind spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 12 An der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Auflösung der IG Tösstallinie müssen mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden die schriftliche Stimmabgabe verlangt.

- Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Beschlussfassung über das Jahresbudget
  - Festsetzung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
  - Behandlung von Rekursen und Anträgen
  - Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

#### **Der Vorstand**

- Art. 14 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und es ist darauf zu achten dass diese Personen das Töss- und Jonatal möglichst breit repräsentieren. Der Vorstand kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die für das Vizepräsidium, die Rechnungsführung und die Protokollführung zuständig ist, dabei kann eine Person auch mehrere Ämter ausüben. Der Präsident/ die Präsidentin, der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin, der Kassier/ die Kassierin, der Protokollführer/ die Protokollführerin zeichnen einzeln.
- Art. 15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Vertretung der IG Tösstallinie nach aussen
  - Führen der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
  - Erledigung aller ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
  - Einberufung von Versammlungen zu wichtigen Sachgeschäften
  - Entscheid über den Einsatz von Arbeitsgruppen
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Protokollführung an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
  - Erledigung aller übrigen, nicht einem bestimmten Organ zugewiesenen Geschäfte.

Für Beschlüsse des Vorstandes gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

### **Die Kontrollstelle**

Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern der IG Tösstallinie.

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Jahresrechnung der IG Tösstallinie. Sie erstattet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht und stellt ihr Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

#### IG Tösstallinie revidierte Statuten vom 21.03.2011 Seite 4

#### Finanzen

Zur Verfolgung des in Art. 2 - 4 erwähnten Zweckes erhebt die IG Tösstallinie einen Art. 17 jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die aktiven Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

> Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, für eine bestimmte Frist von der Beitragszahlungspflicht entheben.

> Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, auf Dauer von der Beitragszahlungspflicht entheben.

> Mitglieder und Drittpersonen können freiwillige Zuwendungen an die IG Tösstallinie entrichten.

> Durch eigene Aktivitäten der IG Tösstallinie können weitere Einnahmen erzielt werden.

- Art. 18 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 19 Für Schulden der IG Tösstallinie haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Auflösung

Art. 20 Die Auflösung der IG Tösstallinie erfolgt nach Massgabe von Art. 12. Die Mitgliederversammlung beschliesst, welchen verwandten Bestrebungen ein allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll.

# **Allgemeines**

Art. 21 In Ergänzung zu diesen Statuten kommen die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine zur Anwendung.

#### Inkrafttreten

Art. 22 Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2011 in Wila genehmigt und ersetzen diejenigen vom 14. März 2008.

Wila, 22. März 2011

Der Präsident Der Vizepräsident und Protokollführer

Ralf Wiedenmann Rafael Haas Wila Zell